

Eine ökonomische Interpretation der Verfassung? Die Assemblée nationale constituante und die Frankfurter Nationalversammlung im Spannungsfeld sozialökonomischer Interessen

Best, Heinrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Best, H. (2008). Eine ökonomische Interpretation der Verfassung? Die Assemblée nationale constituante und die Frankfurter Nationalversammlung im Spannungsfeld sozialökonomischer Interessen. *Historical Social Research, Supplement*, 20, 360-379. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-191855>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Eine ökonomische Interpretation der Verfassung? Die Assemblée nationale Constituante und die Frankfurter Nationalversammlung im Spannungsfeld sozialökonomischer Interessen

Heinrich Best *

Abstract: Best geht der Frage nach, inwieweit die politischen Konfliktgruppen, die sich in den verfassungsgebenden Versammlungen in Frankfurt und Paris formierten, als Ausdrucksformen sozialökonomischer Interessen interpretieren lassen, inwieweit also eine „ökonomische Interpretation der Verfassung“ (Charles Beard) möglich und sinnvoll ist. Theoretisch bezieht sich Best insbesondere auf die Grundzüge einer politischen Soziologie *avant la lettre*, wie sie von Karl Marx und Alexis de Tocqueville entwickelt wurden. – Die empirische Basis liefern die Mitglieder der beiden verfassungsgebenden Versammlungen, die fast zeitparallel von Mai 1848 bis zum Frühjahr 1849 in Paris und Frankfurt tagten. – Best stellt fest, daß „Klasse“ und „ökonomisches Interesse“ in beiden Versammlungen keine angemessenen Kategorien sind, um die Bestimmungsgründe politischer Gruppenbildungen in den beiden konstituierenden Versammlungen zu beschreiben. Die Ergebnisse des Vergleichs zwischen beiden konstituierenden Versammlungen konvergieren im bestimmenden Einfluß territorialer Bindungen auf die politischen Handlungsorientierungen der Mitglieder beider Versammlungen. Dies ist komplementär zur Widerlegung der Interessenthese: Region, nicht Klasse ist die entscheidende Variable, wenn das politische Verhalten der Abgeordneten erklärt werden soll.

I.

Man muß kein Anhänger des Historischen Materialismus sein, um der Vermutung Plausibilität abgewinnen zu können, daß Auseinandersetzungen um die Grundsätze, nach denen politische Gemeinwesen organisiert werden sollen, und die Konfliktgruppen, die sich im Streit um die Durchsetzung dieser Grundsätze bilden, interessengeleitet sind. Politische Verfassungen und gesellschaftliche Ungleichheitsordnungen sind so eng aufeinander bezogen, daß ihr Wandel in Modernisierungstheorien als ein zusammenhängendes Ganzes beschrieben werden konnte – was allerdings Asynchronität der Entwicklungen

* Reprint of: Heinrich Best (2001): Eine ökonomische Interpretation der Verfassung? Die Assemblée nationale constituante und die Frankfurter Nationalversammlung im Spannungsfeld sozialökonomischer Interessen, in: Martin Kirsch und Pierangelo Schiera (Hrsg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Duncker & Humblot: Berlin 2001, S. 81-100.

und daraus resultierende Spannungslagen nicht ausschließt.¹ In der Bindung der Staatsbürgerrechte an soziale Qualifikationen, deren Bestimmung und Grenzziehung ja bis in die unmittelbare Gegenwart den politischen Streit nährt, wird dieser Zusammenhang am unmittelbarsten greifbar.

In den Jahren 1848/49, in denen in weiten Teilen Europas die etablierten politischen und gesellschaftlichen Ordnungen zur Disposition standen, zumindest aber erschüttert waren, wurde die Frage nach der Reichweite sozialer und politischer Partizipationsrechte zu einem Kernpunkt der Verfassungsdebatten.² Unmittelbar und mittelbar waren mit dieser Frage materielle Interessen verknüpft: Das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht eröffnete auch jenen Schichten der Bevölkerung Einfluß auf die Verteilung gesellschaftlichen Reichtums, die nicht zum bevorrechtigten „pays légal“ der Steuerbürger gehörten, und bedrohte die Ansprüche der Etablierten; die Einführung der republikanischen Staatsform mit einem gewählten Präsidenten an der Spitze der Exekutive verhieß seiner Klientel bevorzugten Zugang zu den Stellen im Staatsdienst; die Ausweitung der Staatstätigkeit in die Gewerbe- und Sozialpolitik bedeutete mehr und direktere Eingriffe in die Markt- und Arbeitsbeziehungen – um hier nur einige Implikationen zu nennen. Den Akteuren auf der Vorderbühne der Macht und großen Teilen ihres Publikums waren diese Folgewirkungen bewußt, wie die heftigen zeitgenössischen Debatten und die zügige Etablierung eines Lobbyismus der Interessengruppen an den Versammlungsorten der Nationalversammlungen zeigen.³ Mit dem Wegfall der vorrevolutionären Beschränkungen der Publikations-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit, der Anwendung eines allgemeinen oder dem allgemeinen angenäherten Männerwahlrechts bei den Wahlen zu den verfassungsgebenden Nationalversammlungen, die für sich die Kompetenz zur Neugestaltung der politischen Ordnung beanspruchten, und den Ansätzen zur Formierung politischer Parteien vereinigten sich 1848 in Deutschland und Frankreich erstmals die Hauptzüge des Institutionengefüges moderner repräsentativer Demokratien und damit auch die Bedingungen formal freier Interessenartikulation.

In diesem Beitrag soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit tatsächlich die politischen Konfliktgruppen, die sich in den verfassungsgebenden Versammlungen in Frankfurt und Paris formierten, als Ausdrucksformen sozi-

¹ Vgl. u.a. Samuel P. Huntington, *Political Order in Changing Societies*, New Haven u. London 1968, S. 72 ff.

² Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, Frankfurt 1985, S. 157-302; Paul Bastid, *Doctrines et Institutions politiques de la Seconde République*, 2 Bde., Paris 1945 u. Jaques Godechot, *Les constitutions de la France depuis 1789*, 2. Aufl., Paris 1994, S. 253-262.

³ Heinrich Best, *Interessenpolitik und nationale Integration 1848/49*, Göttingen 1980, S. 209-279; Heinz-Gerhard Haupt u. Friedrich Langer, *Bürger – Kleinbürger – Arbeiter. Klassenbildung und Gesellschaftsreform in Deutschland und Frankreich*, in: Dieter Dowe et al. (Hrsg.), *Europa 1848. Revolution und Reform*, Bonn 1998, S. 815-840.

alökonomischer Interessen interpretieren lassen, inwieweit also eine „ökonomische Interpretation der Verfassung“ möglich und sinnvoll ist – um hier den Titel von Charles Beards klassischem, aber umstrittenen Werk zur amerikanischen Verfassung aus dem Jahr 1913 zu zitieren.⁴ Im theoretischen Ansatz beziehen wir uns insbesondere auf die Grundzüge einer politischen Soziologie *avant la lettre*, wie sie von Karl Marx und Alexis de Tocqueville als Zeitgenossen, Beobachter und Beteiligte der Ereignisse, von denen hier die Rede ist, entwickelt wurden.⁵ Das Nachwirken ihrer Arbeiten läßt sich – ohne daß dabei allzuviel ideengeschichtliche Archäologie vonnöten wäre – noch in den Grundlinien der heutigen politischen Soziologie auffinden. Wenn es zutrifft, daß sich die Dinge dort am schärfsten erkennen lassen, wo sie zum ersten Mal auftreten, ist auch ein besonderes theoretisches und empirisches Interesse an den Revolutionen von 1848 und den sich in ihnen ausbildenden politischen Ordnungen gerechtfertigt.

II.

Die empirische Basis unserer Untersuchungen liefern die Mitglieder der beiden verfassungsgebenden Versammlungen, die fast zeitparallel von Mai 1848 bis zum Frühjahr 1849 in Paris und Frankfurt tagten: In ihnen formierten sich die Konfliktgruppen, zwischen denen die Auseinandersetzungen um die Konstruktion der Verfassungen, die Politik der Regierungen und die angemessenen Reaktionen auf die revolutionären Massenbewegungen ausgetragen wurden.⁶ Zugleich bildeten diese Konfliktgruppen, die vor allem in der Paulskirche eine Kohärenz ähnlich der moderner Parlamentsfraktionen entwickelten, die koordinierenden Zentren weitläufiger Netze lokaler Vereine, in denen sich die Strukturen von Parteiorganisationen ankündigten: in Frankreich etwa die „solidarite républicaine“ der radikalen Republikaner und das „comite de l’union électorale“ des konservativen „parti de l’ordre“, in Deutschland der vor allem der von Fraktionen des linken Flügels der Frankfurter Nationalversammlung (FNV) getragene „Zentralmärzverein“, dem in rund tausend angeschlossenen Zweigvereinen etwa 500000 Mitglieder angehörten, der weniger erfolgreiche „Nationale Verein“ des liberal-konstitutionellen Lagers und der „Katholische Verein

⁴ Charles A. Beard, *An Economic Interpretation of the Constitution*, New Haven 1913.

⁵ Insbes. Karl Marx, *Der Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, Berlin (Ost) 1965 (zuerst 1852) u. ders., *Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850*, in: Karl Marx u. Friedrich Engels, *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1970, S. 8-125 (zuerst 1850); Alexis de Tocqueville, *Erinnerungen* (mit einer Einleitung von Carl J. Burckhardt), Stuttgart 1954 (franz. zuerst 1893).

⁶ Heinrich Best, *Die Genese politischer Konfliktstrukturen: Modelle und Befunde zur Entstehung von Fraktionen und Parteien in West- und Mitteleuropa*, in: HansDieter Klingemann et al. (Hrsg.), *Politische Klasse und politische Institutionen. Probleme und Perspektiven der Elitenforschung* (Dietrich Herzog zum sechzigsten Geburtstag), Opladen 1991, S. 107-121.

Deutschlands“, in dem sich der politische Katholizismus zu formieren begann.⁷ In den meisten genannten Fällen bildeten Fraktionsausschüsse entweder die Dachorganisationen der werdenden Parteiorganisationen, zumindest aber waren Parlamentsmitglieder maßgeblich an den Führungsgremien beteiligt. Damit wurden die parlamentarischen Handlungsräume zu Arenen, in denen sich jene ideellen und institutionellen Differenzierungsprozesse vollzogen, die in mittelbarer und unmittelbarer Kontinuität spätere Parteibildungen vorwegnahmen. In den Worten von Maurice Agulhon und mit Bezug auf die Pariser Assemblée nationale constituante (ANC): „Elle est l’ancêtre authentique de toute l’idéologie de gauche ... tandis qu’elle fournit précédent et modèle pour tous les centre droite à venir“.⁸ Zwar gilt, daß diese Prozesse der Formierung politischer Konfliktgruppen an Entwicklungen anknüpfen konnten, die zum Teil lange vor 1848 angesetzt hatten: in den deutschen Landtagen die Gegenüberstellung einer „Beharrungs-“ und einer „Bewegungspartei“, die sich selbst wieder jeweils zu differenzieren begannen – etwa in Demokraten und konstitutionelle Liberale, während in Frankreich bereits in den 1790er Jahren wesentliche Konfliktkonstellationen der Zweiten Republik präfiguriert worden waren. Was aber das Jahr 1848 in Deutschland wie in Frankreich zu einer der wichtigsten Verzweigungen in der Entwicklung zur modernen Massendemokratie machte, war die Verbindung von sozialstruktureller Verankerung und organisatorischer Formierung politischer Konfliktgruppen mit einer breiten Mobilisierung und Politisierung der Bevölkerung.

Dies wird etwa an einem Vergleich der Wahlen zum Konvent des Jahres 1792 mit denen zur ANC des Jahres 1848 deutlich, die beide auf der Grundlage eines allgemeinen Männerwahlrechts durchgeführt worden waren: 1792 beteiligten sich nur rund 6%, 1848 dagegen 83% der Berechtigten – ein außerordentlich hoher Wert, der in Frankreich erst wieder 1928 übertroffen wurde.⁹ Gewählt wurde 1848 in Frankreich nach einem relativen Mehrheitswahlrecht in einem offenen Listenverfahren, bei dem die Departements die Wahlkreise bildeten. Auch in Deutschland gab es 1848 eine „Partizipationsrevolution“ (Ch. Tilly), die sich allerdings nicht in dem prägnanten Indikator der Wahlbeteiligung bündeln läßt, denn die Wahlakten der Frankfurter Nationalversammlung sind nach ihrer Auflösung verloren gegangen. So sind dann nur eine Reihe regionaler und lokaler Wahlergebnisse bekannt, die markante Abweichungen der Partizipationsniveaus erkennen lassen. Insgesamt dürfte die Beteiligung an

⁷ Pierre Lévêque, Die revolutionäre Krise 1848-1851 in Frankreich. Ursprünge und Ablauf u. Michael Wettengel, Parteibildung in Deutschland. Das politische Vereinswesen in der Revolution von 1848, in: D. Dowe et al. (Hrsg.), Europa 1848, S. 106-117 u. S. 701-738.

⁸ 1848 ou l’apprentissage de la République 1848-1852, Paris 1973, S. 230.

⁹ Alison Patrick, The Men of the First French Republic, Baltimore 1972; Alain Lancelot, L’abstentionisme électoral en France, Paris 1968.

den Primärwahlen bei etwa 50% der Berechtigten gelegen haben.¹⁰ Auch dies war ein durchaus respektabler Wert angesichts der Tatsache, daß es im größten Teil Deutschlands vor 1848 keine gesamtstaatlichen Repräsentativorgane gegeben hatte. Eine flächendeckende Wahlverweigerung gab es allerdings in den überwiegend von Tschechen bewohnten Gebieten Mittelböhmens und Teilen der Oberkrain, also im heutigen Slowenien. In den auf dem Gebiet des Deutschen Bundes im April 1848 ausgeschriebenen Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung wurde in fast allen Einzelstaaten ein an das Kriterium der Selbständigkeit gebundenes Wahlrecht praktiziert, das zwischen 5% und 25% der erwachsenen Männer ausschloß. Es wurde zusätzlich durch ein indirektes Wahlverfahren domestiziert, das die Bestimmung der Abgeordneten Versammlungen von Wahlmännern übertrug.

III.

Trotz der formalen Abweichungen der Wahlrechte und der offenkundigen Unterschiede der Politiktraditionen zwischen Frankreich und den Territorien des Deutschen Bundes wiesen die konstituierenden Versammlungen, die im Mai 1848 in Paris und Frankfurt zusammentraten, ähnliche Züge auf: In Deutschland wie in Frankreich hatte die Ausweitung der Partizipationsrechte weithin in eine Bestätigung der etablierten gesellschaftlichen Machtorganisation und Autoritätsordnung gemündet.¹¹ Die Privilegierten von Bildung und Besitz waren in beiden Versammlungen nahezu unter sich. Der Anteil der Klein- und Unterbürgerlichen lag in den ANC bei ca. 5%, in der FNV nur bei etwa 1 %, die Anteile der akademisch Gebildeten dagegen in der ANC bei 75%, in der FNV bei 87%. In Frankreich hatte damit der „pays réel“ den alten „pays légal“ der Julimonarchie bestätigt, denn vermutlich drei Viertel der Mitglieder der Konstituante erfüllten die vormalige Zensusqualifikation für das passive Wahlrecht. Etwa die Hälfte der Pariser Abgeordneten hatte in der Julimonarchie Wahlämter innegehabt, rund zwei Drittel hatten als Staatsbedienstete oder politische Funktionsträger den Eid auf Louis Philippe geschworen.

Auch im Deutschen Bund wurde, neben einer allgemeinen Besitz- und hier vor allem Bildungsqualifikation, der spezifische Machtbezug der sozialen Stellung zum Hauptkriterium der Aufnahme in den Kreis der Mandatsträger.

¹⁰ Raymond Huard, *Le suffrage universel en France 1848-1946*, Paris 1991, S. 30-38; Manfred Botzenhart, *Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848-1850*, Düsseldorf 1977, S. 141-160.

¹¹ Umfassend zur Zusammensetzung der Nationalversammlungen in Paris und Berlin: Heinrich Best, *Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49*, Düsseldorf 1990, S. 58-243 u. ders., *Strukturen parlamentarischer Repräsentation in den Revolutionen von 1848*, in: Dowe et al. (Hrsg.), *Europa 1848*, S. 629-669.

Während für Frankreich eher eine „Vergesellschaftung“ politischer Macht durch Private, insbesondere besitzbürgerliche Notablen und die „Kapazitäten“ aus dem Anwaltsstand charakteristisch war, beobachten wir in Deutschland eher eine Verlängerung „staatsständischer Herrschaft“ (R. Koselleck) in das Parlament. 56% der Abgeordneten der FNV gehörten bei Mandatsantritt dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst an, wobei die Figur des lokalen Amtsträgers, der häufig jurisdiktionelle, polizeiliche und administrative Funktionen in seiner Stellung verband, in den ländlichen Gebieten Österreichs, Bayerns und im ostelbischen Preußen einen überproportionalen Anteil hatte. In den Südwest- und nordwestdeutschen Klein- und Mittelstaaten trat dieses Element dagegen zurück, und es bildeten hier wie Frankreich Anwälte die größte Berufskategorie. Hier dominierte auch ein in Wahlämtern politisch vorerfahrenes Personal, das wiederum in den Territorien der vor 1848 verfassungslosen Einzelstaaten des Deutschen Bundes kaum Bedeutung hatte.

Auch wenn sich die Rekrutierung der Parlamentarischen Führungsgruppen in Deutschland wie in Frankreich als ein sozial hoch selektiver Prozeß vollzog, waren die aus ihm hervorgehenden Versammlungen also keineswegs homogen: Die Abgeordneten unterschieden sich im Hinblick auf ihre Abhängigkeiten, Loyalitäten, Interessenlagen und Vorerfahrungen. In ihren Biographien verbanden sich diese Komponenten zu Konfigurationen von Prädispositionen, die zu einem bestimmungsbedürftigen und bestimmbareren Grad ihre politischen Orientierungen und ihr Verhalten in den verfassungsgebenden Versammlungen beeinflussten. Hier liegt das empirische Material für eine sozialstrukturelle Interpretation der politischen Konfliktgruppen, die sich in beiden Versammlungen nach ihrem Zusammentritt in einem Prozeß der programmatischen und organisatorischen Differenzierung, der Aggregation und Polarisierung formierten. In diesen Prozeß wurden – mit wenigen Ausnahmen – fast alle Abgeordneten einbezogen, auch wenn sie sich nicht einer der entstehenden Fraktionen oder „Reunionen“ in den beiden Versammlungen anschlossen. Es war dies ein Vorgang, der durch politische Vorerfahrungen und ältere Bindungen beeinflusst, aber nicht determiniert wurde. Nur jeweils 20% der Abgeordneten in beiden Versammlungen hatten vor 1848 in einem Parlament gesessen.¹²

Ihre politischen Positionen bei dem Eintritt in die Nationalversammlungen waren vielfach unbestimmt und festigten sich erst allmählich in einem improvisierten Prozeß, den Karl Biedermann in seinen „Erinnerungen an die Paulskirche“ eindrucksvoll beschreibt: „Überhaupt war das damalige Parteiwesen noch ein äußerst unbefangenes und harmloses. Die neu angekommenen Abgeordneten liefen scharenweise von einem Club zum anderen, um sich zu orientieren und die ihren politischen Neigungen und Ansichten entsprechende Stelle auszufinden, wobei denn Mancher durch puren Zufall, landsmannschaftliche Ver-

¹² Best, Männer von Bildung und Besitz, S. 169-178.

bindungen und gesellige Sympathien hier oder dort haften blieb und weit mehr seine Ansichten der unbedacht gewählten Parteistellung anbequemte, als diese jenen. Nicht bloß die Rechte, auch die Linke ... war in einem solchen schwankenden, halbflüssigen Zustande begriffen, obschon letztere jedenfalls ungleich besser organisiert und wenigstens ihrem Kern nach schon ziemlich in sich gefestigt war“.¹³ Ähnliche Schilderungen finden sich in Tocquevilles Erinnerungen an die formative Phase der Pariser Konstituante.¹⁴

Serielle Analysen der namentlichen Abstimmungen haben aber ergeben, daß sich in Frankfurt wie in Paris bald als eindeutig dominante Konfliktkonstellation die polarisierte Gegenüberstellung eines linken und rechten Flügels herausbildete, deren wesentliche „Sinnkomponente“ auf allgemeinsten Ebene die Auseinandersetzung um die Reichweite politischer und sozialer Gleichheits- und Partizipationsrechte war.¹⁵ Konfliktfelder, die sich nicht in dieses Grundmuster einordnen ließen, wie etwa die Auseinandersetzungen zwischen Großdeutschen und Kleindeutschen in der FNV, blieben zeitlich begrenzt und wurden nach ihrer Entscheidung sogleich wieder vom rechts-links Gegensatz überlagert. Wir verfügen also mit den Positionen der Abgeordneten auf dem rechts-links Kontinuum über einen Indikator, der einen unmittelbaren Vergleich zwischen beiden Versammlungen ermöglicht, wobei natürlich beim jeweils unterschiedlichen Stand sozialer und politischer Entwicklung in beiden Gebieten „links“ und „rechts“ inhaltlich mit unterschiedlichen Entscheidungsalternativen verbunden sein konnten. Eine gemeinsame „Eichung“ der Positionen auf dem links-rechts Kontinuum ermöglicht jedoch in beiden Versammlungen deren Abweichung vom vorrevolutionären Status quo: je größer die Abweichung, desto „linker“ die Position. Ein zweiter Vorteil dieses Vorgehens ist, daß es eine politische Positionsbestimmung fast aller Abgeordneten ermöglicht, also auch jener großen Anzahl, die sich keiner der Fraktionen oder Reunions formal anschloß oder deren Zugehörigkeit unsicher ist.

IV.

Nach dieser Skizze des „explanandums“ der Untersuchung soll die Fragestellung noch einmal reformuliert und zugespitzt werden: Läßt sich die Konfrontation zwischen einem linken und rechten Flügel in beiden Versammlungen als ein Ausdruck sozioökonomischer oder soziokultureller Konflikte interpretieren, wobei hier insbesondere ökonomische Interessenlagen in den Mittelpunkt gestellt werden?

¹³ Karl Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche, Leipzig 1849, S. 6 f.

¹⁴ Tocqueville, Erinnerungen, S. 157-175.

¹⁵ Best, Männer von Bildung und Besitz, S. 484-531; ders., Genese politischer Konfliktstrukturen, S. 111-121. Teile des nachfolgenden Textes wurden aus Best, Männer von Bildung und Besitz, S. 357 ff. u. 374 ff. übernommen.

Die Grundlinien eines interessentheoretischen Ansatzes, der politische Konflikte auf Klassenkonflikte zurückführt, die wiederum in unterschiedlichen „Arten des Eigentums“ begründet sind, hat Karl Marx in exemplarischer Weise in seinen zeitgeschichtlichen Studien über die Zweite Republik entwickelt, also jener historischen Episode, die auch das Material für unsere Untersuchung liefert.¹⁶ Besonders der „Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“ enthält neben einer frühen Version des Klassenbegriffs Elemente einer Theorie der Massendemokratie in der kapitalistischen Gesellschaft, die später zur Theorie des Bonapartismus und der marxistisch-leninistischen Faschismustheorie ausgebildet wurden.¹⁷ Es wäre nun, um einen Lieblingsausdruck von Marx zu verwenden, „borniert“, wollte man die generellen theoretischen Aussagen in seinen Schriften über die Zweite Republik einem empirischen Test unterziehen, für den die nicht konzipiert wurden. Sie bilden Vorstufen für ein eschatologisches System der Geschichtsdeutung, das nicht an einzelnen empirischen Befunden, sondern nur am Lauf der Geschichte selbst scheitern kann. Hier sollen deshalb nur jene seiner Aussagen zusammengefaßt und „operationalisiert“ werden, die als partielle Hypothesen über die Prädisposition politischer Orientierungen der parlamentarischen Führungsgruppen Frankreichs durch Klasseninteressen aufgefaßt werden können. Der Umstand, daß Marx seine Analysen der sozialen Komposition und der ideologischen Positionen politischer Konfliktgruppen vorwiegend auf die Betrachtung des Geschehens in der Pariser Konstituante gründet, fördert diese Absicht: Die Aprilwahlen hätten in Frankreich den „Volkskultus“ der Februartage beendet und statt des „eingebildeten Volkes“ das „wirkliche Volk ans Tageslicht [gebracht], das heißt, die Repräsentanten der verschiedenen Klassen, worin es zerfällt Insofern habe die Nationalversammlung „die Nation“ repräsentiert.¹⁸

Die politischen Konflikte der Zweiten Republik wurden von Marx auf eine im ersten Hinsehen eindeutige Weise mit Gegensätzen materieller Interessen begründet. So die Spaltung der Rechten in rivalisierende dynastische Fraktionen: Was Orleanisten und Legitimisten „auseinander hielt, es waren keine sogenannten Prinzipien, es waren ihre materiellen Existenzbedingungen, zwei verschiedene Arten des Eigentums, es war der alte Gegensatz von Stadt und Land, die Rivalität zwischen Kapital und Grundeigentum“.¹⁹ Der Spaltung der Rechten in eine „orleanistische“ Fraktion der industriellen und der Finanzbourgeoisie einerseits und eine „legitimistische“ Fraktion der grundbesitzenden Bourgeoisie andererseits entsprach auf der Linken die Spaltung zwischen „kleinbürgerlichen“ Demokraten und „proletarischen“ Sozialisten.

¹⁶ K. Marx, Brumaire; ders., Klassenkämpfe.

¹⁷ Vgl. u. a. Richard Saage, Faschismustheorien. Eine Einführung, Hamburg 1981.

¹⁸ K. Marx, Klassenkämpfe, S. 31 u. ders. Brumaire, S. 22.

¹⁹ Ebd., S. 44 f.

Während den an den Flügeln des politischen Kontinuums platzierten Parteien ein eindeutiges Klasseninteresse zugeordnet wurde, galt dies nicht für die gemäßigten „Bourgeois“-Republikaner. Sie bildeten „keine durch große gemeinsame Interessen zusammengehaltene und durch eigentümliche Produktionsbedingungen abgegrenzte Fraktion der Bourgeoisie. Es war eine Koterie von republikanisch gesinnten Bourgeois, Schriftstellern, Advokaten, Offizieren und Beamten ...“.²⁰ Offen blieb allerdings, worin diese republikanischen Gesinnungen, wenn nicht in materiellen Interessen, begründet waren. Die Bonapartisten ließ Marx ebensowenig als eine „ernsthafte Fraktion der Bourgeoisieklasse“ gelten und kennzeichnete sie als „eine Sammlung alter, abergläubischer Invaliden und junger, ungläubiger Glücksritter“.²¹ Eher beiläufig erwähnte er damit Klientelbeziehungen und Patronagemacht als weitere Elemente, die politische Konfliktgruppen abgrenzen und zusammenhalten können.

Möglicherweise erklärt sich diese Beiläufigkeit damit, daß hier zwar ein Bezug auf Interessen besteht, nämlich solchen an „Revenuen“ aus „Staatsgehalten“, aber keine spezielle „Art des Eigentums“ involviert ist. Einen Unterschied zwischen Besitz- und Einkommensklassen, der es erlauben würde, auch den Staatsbeamten ein spezifisches „Klasseninteresse“ zuzuordnen, machte Marx nicht. Er verwies lediglich auf das massive materielle Interesse der französischen Bourgeoisie an der „Staatsmaschinerie“, in der sie „ihre überschüssige Bevölkerung unterbringt“ und „in der Form von Staatsgehalten [ergänzt], was sie nicht in der Form von Profiten, Zinsen, Renten und Honoraren einstecken kann“.²² Andererseits verleihe die vom König auf den Präsidenten übergegangene Befugnis, die Stellen im öffentlichen Dienst zu vergeben, diesem unmittelbare Kontrolle über „IV2 Millionen Existenzen denn soviel hängen an den 500000 Beamten und an den Offizieren aller Grade“.²³ Doch selbst wenn man die Staatsbeamten zur Klientel jenes politischen Lagers rechnet, das mit der stellenvergebenden Exekutive verbunden ist, ließ sich großen Teilen des politischen Kontinuums kein eindeutiges Klasseninteresse zuordnen – dies galt vor allem für die gemäßigten Republikaner –, während andererseits die politischen Positionen mancher Klassen nicht eindeutig durch ihre materiellen Interessen festgelegt wurden. Bekannt ist Marx’ Beispiel der französischen Parzellenbauern, die unfähig seien, ihr Klasseninteresse im eigenen Namen, „sei es durch ein Parlament, sei es durch einen Konvent geltend zumachen. Sie können sich nicht vertreten, sie müssen vertreten werden“.²⁴

Dies übernahmen mit Anwälten und Journalisten vorzugsweise die juristischen und publizistischen „Kapazitäten“ der Bourgeoisie. Sie standen nach

²⁰ Ebd., S. 26.

²¹ Ders., *Klassenkämpfe*, S. 68.

²² Ders., *Brumaire*, S. 59.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd., S. 117 f.

Marx zur Disposition verschiedener politischer Konfliktgruppen, bildeten aber vor allem das Reservoir politischer Führer für die demokratische Linke, deren proletarisch-kleinbürgerliche Klassenbasis – anders als die Großbourgeoisie aber ebenso wie die „Parzellenbauern“ – ihre Interessen auch unter den Bedingungen des allgemeinen Wahlrechts nicht selbst politisch vertreten könne.²⁵

Wenn das interessentheoretische Modell auch für die deutsche Untersuchungsgruppe spezifiziert werden soll, besteht eine Schwierigkeit darin, daß Engels' Schrift über „Revolution und Konterrevolution in Deutschland“, im Gegensatz zu Marx' parallelen Studien über die Zweite Republik, keine differenzierenden Analysen des Zusammenhangs zwischen Klassenlagen und politischen Orientierungen enthält. Man muß sich mit pauschalen Hinweisen auf eine „liberale Bourgeoisie“ und „kleinbürgerliche Demokraten“ begnügen.²⁶ Die These vom „Verrat der Bourgeoisie an den Zielen der Revolution von 1848“ impliziert jedoch, daß sich das deutsche Wirtschaftsbürgertum wegen seines Interesses an einer Garantie der bestehenden Eigentumsordnung mit der „Feudalreaktion“ verbündet und insofern eine rechte Position eingenommen habe.²⁷ Eine Komplikation besteht nun allerdings darin, daß das Wirtschaftsbürgertum und die großen Grundbesitzer in der Frankfurter Nationalversammlung wie auch in den einzelstaatlichen Parlamenten nur schwach vertreten waren und Engels auf eine weiter differenzierende Klassenanalyse politischer Konfliktgruppen verzichtete. Die Beamten und die freiberufliche Intelligenz, aus denen sich das Gros der parlamentarischen Führungsgruppen in Deutschland rekrutierte, wurden von ihm fast völlig ausgeblendet.

Um so größere Aufmerksamkeit erfuhren die Angehörigen dieser „Zwischen- und Nebenklassen“ von zwei anderen zeitgenössischen Beobachtern, dem Historiker Ludwig Häusser und dem Volkskundler Wilhelm Heinrich Riehl. Beide erkannten in den „Proletariern der Geistesarbeit“, also den unterbezahlten Beamten niederer Ränge, Advokaten, Journalisten, Lehrern und Privatdozenten, das Hauptrekrutierungsfeld des Führungspersonals der Linken. Die Begründung lieferte eine implizite und rudimentäre Theorie der Statusinkonsistenz: Politischer Radikalismus entstehe durch den „schneidenden Widerspruch“ zwischen „materieller Stellung“ und „Bedürfnis“, zwischen „eingebildeter gesellschaftlicher Stellung“ und „wirklicher Plazierung“.²⁸ Der Begriff des „Geistesproletariats“ erfaßte prägnant diese widersprüchliche Konstellation, deren Ursachen Riehl in der Überfüllung des akademischen Arbeitsmarktes

²⁵ Ebd., S. 48 u. 59.

²⁶ Friedrich Engels, *Revolution und Konterrevolution in Deutschland*, in: Karl Marx und Friedrich Engels, *Ausgewählte Werke*, Bd. 2, Frankfurt 1970 (zuerst 1851-1852), S. 188 u.ö.

²⁷ Ders., *Der Bauernkrieg*, in: K. Marx u. F. Engels, *Werke*, Bd. 2, S. 141.

²⁸ Ulrich Engelhardt, *„Bildungsbürgertum“. Begriff- und Dogmengeschichte eines Etiketts*, Stuttgart 1986, S. 139; Ludwig Häusser, *Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution*, Heidelberg 1851, S. 105-108.

vermutete.²⁹ Die „Revolution der Intellektuellen“³⁰ hatte also durchaus auch einen Bezug auf (materielle) Interessen, auf eine Sicherung „standesgemäßer“ Alimentierung und eine Verbesserung des (Rechts-) Status akademischer Berufe mit der Implikation einer Garantie autonomer Handlungschancen. Doch ist es zweifelhaft, ob das einfache Konstrukt des (materiellen) Interesses ausreicht, um den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und politischen Gesinnungen hinreichend zu erfassen.

V.

Das soll nun in einem empirischen Test unternommen werden, der Merkmale verknüpft, die einen empirischen Bezug haben auf

- die Klassenlage der Abgeordneten – angezeigt durch die Tatsache und die Art des Besitzes an Produktionsmitteln,
- die ständische Lage – hier empirisch erfaßt durch Besitz und Dignität des Adelstitels,
- die Abhängigkeit von einem stellenvergebenden und Disziplinargewalt übenden Dienstherrn – angezeigt durch die Zugehörigkeit zum Staatsdienst und
- „Statusinkonsistenz“ – angezeigt durch eine Kombination akademischer Bildung mit geringem Einkommen und Berufsprestige.

Als Analyseverfahren haben wir mit der Multiplen Klassifikationsanalyse (MCA) eine Variante der mehrfaktoriellen Varianzanalyse eingesetzt.³¹ Die Interpretation der Ergebnisse geht aus von der Variation von Mittelwerten einer metrischen abhängigen Variablen – im gegebenen Fall sind dies die (standardisierten) Werte der aus dem Abstimmungsverhalten der Abgeordneten gewonnenen rechts-links Skalen – zwischen den Kategorien mehrerer nominalskalierter unabhängiger Variablen („Faktoren“) – dies sind hier die zur sozioökonomischen Positionsbestimmung der Abgeordneten verwendeten biographischen Merkmale. In einem zweiten Verfahrensschritt werden „bereinigte“ Mittelwerte berechnet, die sich ergeben, wenn die Einflüsse der übrigen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden. Der Gesamteffekt der Faktoren vor und nach Anpassung bezüglich der Haupteffekte der übrigen unabhängigen Variablen wird durch die ETA- und BETA-Koeffizienten angezeigt,

²⁹ Wilhelm Heinrich Riehl, *Die Bürgerliche Gesellschaft*, 2. Aufl. 1854, S. 280. Vgl. auch Leonor O’Boyle, „The Problem of an Excess of Educated Men in Western Europe, 1800-1850“, in: *Journal of Modern History*, 1970, S. 471-495.

³⁰ Vgl. Lewis Namier, *1848: The Revolution of the Intellectuals*, Garden City 1964.

³¹ Frank M. Andrews et al., *Multiple Classification Analysis. A Report on a Computer Program for Multiple Regression Using Categorical Predictors*, 2. Aufl., Michigan 1973; H. Best, *Männer von Bildung und Besitz*, S. 481 ff.

der gesamte Erklärungsbeitrag der additiven Effekte des interessentheoretischen Modells durch R^2 .

Tabelle 1:

Determinanten politischer Orientierung: das interessentheoretische Modell
(Abgeordnete der Assemblée nationale Constituante; abhängige Variable:
links-rechts Skala)

	N	Mittelwertabweichungen*		ETA	BETA
		unbereinigt	bereinigt		
<i>Adelsstand</i>					
Bürgerlich	762	0,10	0,10	0,26	0,25
Adel nach 1789	34	-0,27	-0,22		
Adel vor 1789	92	-0,70	-0,68		
<i>Hauptberuf 1848</i>					
Justiz	109	-0,10	-0,13	0,23	0,20
Verwaltung	35	-0,40	-0,40		
Bildung	34	-0,01	-0,16		
Militär	45	-0,21	-0,10		
Klerus	14	-0,84	-0,94		
Unternehmen	119	0,00	-0,04		
Gutsbesitz	195	-0,17	-0,04		
Advokatur	263	0,10	0,05		
Publizistik	101	0,35	0,33		
Unterbürgerliche	45	0,40	0,30		
<i>Statusinkonsistenz</i>					
Marginale Intelligenz	64	0,27	0,02	0,08	0,00
Sonstige Position	829	-0,02	-0,00		
<i>Nebenberuf</i>					
Besitz	59	-0,05	-0,15	0,04	0,07
Publizistik	93	0,12	0,16		
Kein Nebenberuf	741	-0,01	-0,01		

Gesamtdurchschnitt der links-rechts Skala = 0,00

N = 893

$R^2 = 0,11$

R = 0,33

* Positive Werte: Überwiegen linker Orientierungen

Tabelle 2: Determinanten politischer Orientierung: das interessentheoretische Modell (Abgeordnete der Frankfurter Nationalversammlung; abhängige Variable: links-rechts Skala)

	N	Mittelwertabweichungen*		ETA	BETA
		unbereinigt	bereinigt		
<i>Adelsstand</i>					
Bürgerlich	652	0,09	0,07	0,21	0,17
Einfacher Adel	75	-0,45	-0,34		
Hochadel	39	-0,61	-0,50		
<i>Hauptberuf 1848</i>					
Justiz	142	-0,16	-0,18	0,29	0,29
Verwaltung	149	-0,13	-0,07		
Bildung	123	-0,13	-0,22		
Militär	17	-0,48	-0,36		
Klerus	34	-0,30	-0,56		
Unternehmen	54	0,10	0,21		
Gutsbesitz	58	-0,31	-0,05		
Advokatur	112	0,47	0,47		
Publizistik	66	0,47	0,35		
Unterbürgerliche	9	0,70	0,69		
<i>Statusinkonsistenz</i>					
Marginale Intelligenz	41	0,52	0,08	0,13	0,11
Nichtbesoldete Beamte	68	0,12	0,34		
Sonstige Position	657	-0,05	-0,04		
<i>Nebenberuf</i>					
Staatsdienst	49	-0,38	-0,32	0,13	0,11
Besitz	67	-0,23	-0,20		
Publizistik	121	0,13	0,11		
Kein Nebenberuf	529	0,03	0,03		

Gesamtdurchschnitt der links-rechts Skala = 0,00

N = 766

$R^2 = 0,14$

R = 0,37

* Positive Werte: Überwiegen linker Orientierungen

Die Überprüfung des Interessenmodells mit dem Verfahren der MCA hat in beiden Untersuchungsgruppen ein in den Grundzügen ähnliches Ergebnis. Dies ist ein unvermuteter Befund, unterstellt man, daß aus unterschiedlichen Zuständen gesellschaftlicher Modernisierung auch unterschiedliche Ausprägungen politischer Konfliktstrukturen resultieren sollten. Überraschender noch: die in Frankreich deutlich stärkere Wirkung der Zugehörigkeit zum Adel widerspricht geradezu den Erwartungen. Während etwa in Frankreich nach der Re-

volution von 1789 ständische Privilegien und rechtliche Prärogativen gründlich beseitigt und auch während der Restauration nicht wieder eingeführt worden waren, hatte in Deutschland das Ancien régime in vielen gesellschaftlichen Bereichen überdauert; in Österreich war noch nicht einmal der Modernisierungsimpuls einer dauernden Besetzung durch französische Truppen wirksam geworden, wie dies in Preußen der Fall gewesen war. Es wäre deshalb plausibel gewesen, wenn in Deutschland politische Konflikte eher entlang der „Standeslinie“, in Frankreich eher entlang einer „Klassenlinie“ ausgetragen worden wären. Tatsächlich beobachten wir jedoch das Gegenteil: bei den französischen Abgeordneten war der Effekt der Zugehörigkeit zum Adel ausgeprägter als bei den deutschen.

Auch die Richtung der Wirkung des Berufs stimmt im Grundmuster in beiden Untersuchungsgruppen überein. So tendierten Angehörige des Staatsdienstes und der Geistlichkeit in der FNV wie in der ANC eher zum rechten Flügel, Publizisten und die in der Kategorie Klein- und Unterbürgerliche zusammengefaßten Handwerker, Kleinhändler, Arbeiter und Kleinbauern eher zur Linken. Diese Konstellation ist nicht weiter überraschend, erst die Naheinstellung wird hier einige bemerkenswerte Aspekte zeigen.

Dagegen wird die Marxsche Variante der Interessenthese durch den Befund für die Unternehmer und die Gutsbesitzer in ihren Kernaussagen erschüttert. Beide Kategorien waren unabhängig vom nationalen Kontext nach Kontrolle der Drittfaktoren nahe dem Mittelwert der links-rechts Skala plaziert; die Unternehmer im Fall der deutschen Untersuchungsgruppe sogar etwas zum linken Flügel hin verschoben. Bei den Gutsbesitzern kann durch weitere Mittelwertvergleiche überzeugend nachgewiesen werden, daß die vor Kontrolle der übrigen Faktoren vorhandene Rechtstendenz nahezu ausschließlich einem hohen Anteil des eher konservativen Adels an diesem Berufsbereich zuzuschreiben ist. Da die abhängige Variable eine symmetrisch bimodale Verteilungsform hat, läßt sich folgern, daß sich Unternehmer und bürgerliche Gutsbesitzer jeweils etwa zur Hälfte auf den linken und den rechten Flügel der Nationalversammlungen verteilen. Thesen von einer direkten Korrespondenz zwischen Klassenlage und politischen Orientierungen implizieren dagegen, daß sie sich – wenn nicht geschlossen, so doch zumindest überwiegend – dem parti de l'ordre oder der Rechten in der Paulskirche hätten anschließen müssen. Offensichtlich ist es jedoch unzulässig, die kommerzielle und Industriebourgeoisie oder die „landed interests“ als kollektive Akteure zu behandeln, deren einheitliches Klasseninteresse auch auf ihr politisches Handeln regulativ gewirkt habe. Der politische Aggregatzustand, in dem wir Wirtschaftsbürger und Gutsbesitzer in beiden Versammlungen antreffen, ist der der Spaltung. Nach unseren Befunden ist auch auszuschließen, daß der rechts-links Konflikt eine politische Emanation des Gegensatzes zwischen agrarischen und gewerblichen Interessen war, der

eine Hauptachse der Cleavage-Typologie von Seymour Martin Lipset und Stein Rokkan bildet³² und bereits von Marx in seiner Abgrenzung einer „orleanistischen“ Fraktion der industriellen und der Finanzbourgeoisie einerseits und einer „legitimistischen“ Fraktion der grundbesitzenden Bourgeoisie andererseits als eine soziale Spaltung mit politischen Folgen konzipiert wurde.

Die Statusinkonsistenz-These wird durch die Befunde besser, wenn auch nicht sehr eindrucksvoll unterstützt. So waren in der FNV nicht- und geringbezahlte Beamte der Eingangsstufen im Gegensatz zu den sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eher auf dem linken Flügel platziert, ebenso in beiden Versammlungen die Angehörigen journalistischer und publizistischer Berufe. In der FNV sammelten sich die Anwälte überwiegend auf dem linken Flügel, in der Pariser Konstituante waren sie dagegen nahe dem Mittelwert platziert: In Frankreich wo die Gravamina anwaltlicher Standespolitik spätestens seit 1830 erfüllt waren,³³ fungierten die Advokaten tatsächlich ohne spezifische politische Präferenzen als „Kapazitäten“ beider rivalisierenden politischen Lager. Der Erklärungsbeitrag der Zugehörigkeit zu den „Geistesproletariern“ ist jedoch insgesamt gering. Bereits vor der Kontrolle der übrigen Faktoren erklärt er für die deutsche Untersuchungsgruppe nur rund 2 %, für die französische weniger als 1 % der Varianz der rechts-links Skala.

Geringe Werte ergeben sich auch für den Effekt nebenberuflicher Tätigkeit. Hier ist allenfalls bemerkenswert, daß „Besitz“ unabhängig vom nationalen Kontext dann eine stärker nach rechts disponierende Wirkung hatte, wenn er nur nebenberuflich verwaltet wurde. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß ein spezifischer, wenn auch insgesamt nur schwacher Effekt eines ohne eigene unternehmerische Tätigkeit erzielten Renteneinkommens wirksam wurde. Die Vermutung, daß hier lediglich die „Ausstrahlung“ eines Hauptberufs gemessen wird, bestätigt sich nicht: „Besitz“ im Nebenberuf prädisponiert nach rechts, auch wenn wir die übrigen Faktoren kontrollieren. Doch ist dies lediglich ein residualer Einfluß, der äußerstenfalls modifizieren kann, was sich als ein Hauptergebnis der Überprüfung des Interessenmodells abzeichnet: Die so häufig unterstellte Beziehung zwischen einer durch Besitz definierten Klassenlage einerseits und politischen Orientierungen andererseits war in unseren Untersuchungsgruppen tatsächlich schwach und instabil.

Schwach ausgeprägt, aber konsistent ist der Befund für die Angehörigen der verschiedenen Zweige des Staatsdienstes und die ihm eng attachierte Geistlichkeit. In beiden Parlamenten waren Verwaltungsbeamte, Lehrer und Universitätsprofessoren, Richter, Offiziere und Geistliche vor und nach Kontrolle der übrigen Faktoren eher auf dem rechten Flügel platziert. Lediglich bei den Gymnasial- und Universitätsprofessoren in der Pariser Konstituante fiel der unkorrigierte Skalenwert etwa mit dem Gesamtmittelwert der Verteilung zusammen.

³² Cleavage Structures, Party Systems and Voter Alignments, New York 1967, S. 1-64.

³³ Francois Ponteil, Les Institutions de la France de 1814 a 1870, Paris 1966, S. 179 ff.

Auch in ihrem Fall verschiebt er sich aber bei Anpassung der übrigen Haupteffekte deutlich nach rechts. Die Deutung liegt nahe, daß generell die Bindung an die etablierte Staatlichkeit eine „rechte“ Prädisposition setzte, sei diese Bindung nun in Loyalität, dem Disziplinarrecht, oder Karrierekalkülen begründet gewesen. Dies ist ein Effekt, der angesichts eines Anteils von rund 56% Beamten in der FNV für die deutschen Abgeordneten eine besonders hervorzuhebende Bedeutung hatte. Eine nähere Betrachtung der Mittelwertverteilung läßt im übrigen einige Abweichungen zwischen den verschiedenen Kategorien des öffentlichen Dienstes und der hier ebenfalls zu subsumierenden Geistlichkeit erkennen. Sie weisen darauf hin, daß die Stärke der Disposition von der Art und von der Dichte der Patronage- und Loyalitätsbeziehungen abhing, mit denen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in beiden verfassunggebenden Versammlungen vor 1848 an die etablierte Staatlichkeit und ihre Exponenten gebunden waren.

Festzuhalten bleibt, daß sich die politischen Orientierungen von Abgeordneten nicht einfach aus ihrer durch Besitz definierten Klassenlagen ableiten lassen. Unternehmer verteilten sich ungefähr zu gleichen Teilen auf beide politischen Lager, Gutsbesitzer – nach Kontrolle ihrer Standeszugehörigkeit – ebenfalls. Diese Befunde gelten für beide Untersuchungsgruppen: Weder in der Pariser Konstituante noch in der Frankfurter Nationalversammlung führten gemeinsame Klasseninteressen zu einer politischen Fusion der Angehörigen der „Bourgeoisie“. Dies gilt auch nicht für den *parti de l'ordre*, den Marx als das Ergebnis einer solchen Verschmelzung beschrieb.

VI.

Für die parlamentarischen Führungsgruppen Frankreichs und Deutschlands um die Mitte des 19. Jahrhunderts erweist sich somit die These, daß politische Orientierungen durch Klasseninteressen reguliert werden, als unzutreffend. Diese Erkenntnis ist trotz ihrer sektoralen und raum-zeitlichen Begrenzung nicht belanglos, denn die von uns untersuchten Teileliten lieferten die ursprüngliche empirische Evidenz für die klassische Formulierung dieses Theorems. Hinzu kommt, daß mehrere gegenwartsbezogene empirische Studien zu ähnlichen Ergebnissen wie unsere Untersuchung geführt haben. Speziell für die Bourgeoisie scheint es danach schwer zu sein, eine „Klasse an und für sich“ zu werden; dies, obwohl sie doch einen privilegierten Zugang zu den materiellen und immateriellen Ressourcen der Gesellschaft und damit auch zu den Organisationsmitteln des Klassenkampfes hat. „Strukturelle Marxisten“ haben diesen Sachverhalt auf interne Spaltungen der „Kapitalistenklasse“ durch Interessen-

konflikte zurückgeführt.³⁴ Solche Gegensätze würden die Ausbildung eines einheitlichen Klasseninteresses und eines einheitlichen politischen Standpunktes der Bourgeoisie verhindern, der wiederum die Voraussetzung für die Kontrolle der Gesellschaft im Interesse des Kapitals sei. Der Staat übernehme es, in relativer Autonomie gegenüber den konkurrierenden Segmenten der „Kapitalistenklasse“, das Gesamtinteresse des Kapitals durchzusetzen. Doch auch diese Deutung läßt sich nicht mit unseren Daten vereinbaren, denn die politischen Spaltungen der Bourgeoisie vollzogen sich in beiden Untersuchungsgruppen nicht zwischen sondern „quer“ zu den „Fraktionen“ der industriellen, kommerziellen, grundbesitzenden oder Finanzbourgeoisie. Auch die Art ihrer Kapitaleinkünfte hatte demnach keinen spezifischen Effekt auf die politischen Orientierungen der Abgeordneten.

Die ausführliche Beschäftigung mit der klassentheoretischen Variante des interessentheoretischen Modells ist eher mit ihrer Verbreitung als mit ihrer Tragfähigkeit zu begründen. Bereits J. Schumpeter verwies auf den tautologischen Charakter der Rede von einem Bourgeoisieinteresse, „denn es gibt keine Politik – außer der der Vernichtung der Bourgeoisie –, von der nicht behauptet werden kann, daß, sie einem ökonomischen oder außerökonomischen Bourgeoisieinteresse dient, zumindest in dem Sinne, daß sie noch schlimmere Dinge abwehrt“.³⁵ Tatsächlich spricht wenig dafür, daß ein ökonomisches Interesse Gutsbesitzer, Industrielle oder Kaufleute auf eine bestimmte Staatsform oder Dynastie festlegte. In Frankreich waren viele der großen bürgerlichen Vermögen während der Ersten Republik entstanden, etwa durch den Ankauf von Kirchengütern oder der Besitzungen von Emigranten. Während des Ersten Empire hatte eine stark expandierende Staatsnachfrage, vor allem durch Heereslieferungen, und eine privilegierte Stellung französischer Produzenten auf den kontinentaleuropäischen Märkten glänzende Gewinnchancen eröffnet.³⁶ Die restaurierte Monarchie der Bourbonen erkannte die Besitzverschiebungen durch den Verkauf der Nationalgüter an und leitete in eine Phase der Konsolidierung über. Die Julimonarchie erhob schließlich die Maxime des „enrichissez vous“ zu ihrer offiziellen Politik. Unvermeidlich hatten einzelne Entscheidungen der verschiedenen Regierungen direkt oder indirekt die Interessen der einen oder anderen Anspruchsgruppe verletzt – man denke nur an die zollpolitischen Kontroversen während der 1840er Jahre³⁷ – doch hatte keines der Vor-

³⁴ N. Poulantzas, *Political Power and Social Classes*, London 1973; J. Allen Whitt, *Can Capitalists Organize Themselves?*, in: G. William Domhoff (Hrsg.), *Power Structure Research*, Beverly Hills u. London 1980. S. 97-114.

³⁵ Joseph A. Schumpeter, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 3. Aufl., München 1972, S. 97.

³⁶ Vgl. u.a. Louis Bergeron, *Les capitalistes en France (1780-1914)*, Paris 1979. Guy P. Palmade, *Capitalisme et capitalistes français au XIX siècle*, Paris. 1961.

³⁷ Jürgen Hilsheimer, *Interessenverbände und Zollpolitik in den ersten Jahren der Dritten Republik*, in: *Francia* 4, 1976, S. 597 f.

gängerregime der Zweiten Republik seit 1789 eine ernsthaft oder gar prinzipiell gegen „die“ Bourgeoisie gerichtete Politik betrieben. Die Garantie des Eigentums war expliziter oder impliziter Bestandteil aller französischen Verfassungen seit 1791, die Zweite Republik hatte sie mit den Artikeln 11 und 12 der Novemberverfassung noch einmal auf dem Papier und mit der Niederschlagung des Juniaufstandes auf den Straßen von Paris in der politischen Realität bekräftigt.³⁸ Die historische Erfahrung sprach also dafür, daß sich die wirtschaftlichen Interessen der „Bourgeoisie“ mit unterschiedlichen Verfassungsformen vereinbaren ließen und unter der Herrschaft verschiedenen Dynastien zur Geltung gebracht werden konnten, wenn nur die allgemeinen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Garantie des Eigentums, gewahrt und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten wurden.

Im politischen Spektrum der Pariser Konstituante wurden diese Grundsätze nur von den wenigen sozialistischen Abgeordneten in Zweifel gestellt. Der Konsens reichte hier vom äußersten rechten Flügel bis fast an den Rand des linken Flügels. Die Entscheidung für eines der politischen Lager in der Konstituante von 1848 war – wenn wir die hoffnungslos minoritäre Variante des Sozialismus einmal ausnehmen – für Wirtschaftsbürger und Gutsbesitzer weitgehend interessenneutral; ihre Wahlfreiheit war sicherlich größer als die der Staatsbediensteten, deren Karriereaussichten mittelbar von der Staatsform und unmittelbar von der Besetzung der Staatsspitze abhingen.

Im Fall der deutschen Untersuchungsgruppe war die Situation ähnlich – wobei hier das Interesse an der Herstellung eines einheitlichen Binnenmarktes und der Beseitigung gewerbepolitischer Restriktionen das industrielle Bürgerum eher auf den linken Flügel verwies,³⁹ ein Sachverhalt, der im übrigen ja auch in unseren Daten zum Ausdruck kommt. Doch waren verfassungspolitische Grundsätze wie die monarchische Staatsform oder das allgemeine Wahlrecht keine eindeutig interessenpolitisch besetzten, wenn auch gelegentlich interessenpolitisch verwertbare Positionen. Ein gutes Beispiel liefert hierfür der erste deutsche Industriellenverband, der Allgemeine deutsche Verein zum Schutz der vaterländischen Arbeit, der noch im Frühjahr 1849 die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht unterstützte und damit zumindest das Nebenziel verfolgte, auch Arbeiter in seine Kampagne für ein nationales Schutzzollsystem einzubeziehen.⁴⁰

³⁸ Michael Erbe, *Vom Konsulat zum Empire libéral. Ausgewählte Texte zur französischen Verfassungsgeschichte 1799-1870*, Darmstadt 1986, S. 203.

³⁹ H. Best, *Interessenpolitik*, S. 262 ff.

⁴⁰ Ferdinand Steinbeis, Bericht über die Vereins-Organisation (10. April 1849) in: H. Best, *Interessenpolitik*, S. 312 f.

VII.

Als Fazit kann festgehalten werden, daß „Klasse“ und „ökonomisches Interesse“ in beiden Versammlungen keine angemessenen Kategorien sind, um die Bestimmungsgründe politischer Gruppenbildungen in den beiden konstituierenden Versammlungen zu beschreiben. Erst nach 1848 begannen die Ära der Klassenpolitik und der Aufstieg von Arbeiterparteien. Es setzte damit ein Umbau sozialer Ordnungen ein, in denen nun Interessenbindungen an die Stelle von traditionellen Loyalitäten und paternalistischen Abhängigkeiten traten. Wenn es zutrifft, daß wir heute in den Demokratien Westeuropas das Ende der Klassenpolitik erleben – ein Sachverhalt, der unter Stichworten wie „Postmaterialismus“, „Entstrukturierung“ oder „Individualisierung“ diskutiert wird –, dann deutet sich an, daß dies die Vollendung eines säkularen Zyklus sein könnte, der von einer „prämaterialistischen“ Situation um die Mitte des 19. Jahrhunderts seinen Ausgang genommen hat.⁴¹

Andere Befunde zeigen, daß die Ergebnisse des Vergleichs zwischen beiden konstituierenden Versammlungen konvergieren im bestimmenden Einfluß *territorialer* Bindungen auf die politischen Handlungsorientierungen der Mitglieder beider Versammlungen konvergieren. Dies ist komplementäre Befund zur Widerlegung der Interessenthese: Region, nicht Klasse ist die entscheidende Variable, wenn das politische Verhalten der Abgeordneten erklärt werden soll. Es waren, wie an anderer Stelle gezeigt wurde, Instanzen und Akteure, die Alexis de Tocqueville unter dem Stichwort „forces intermédiaires“ behandelte, durch die zwischen den „tempéraments politiques régionaux“ und der parlamentarischen Arena vermittelt wurde.⁴² Dieser Befund läßt sich auch schwer mit Theorien politischer Modernisierung vereinbaren, die als Folge von Staats- und Nationsbildung, sozialer Mobilisierung, der wachsenden Kommunikation zwischen Gemeinden und Regionen eine Erosion lokal begründeter Solidaritäten und ihre Ersetzung durch Allianzen zwischen Gruppen oder Individuen mit ähnlichen Wertorientierungen erwarten. Frankreich, der seit langem konsolidierte Nationalstaat, der in wenigen Jahrzehnten die durchgreifenden Zentralisierungs- und Mobilisierungsschübe dreier Revolutionen mit der Beseitigung der im Ancien régime noch bestehenden territorialen Sonderrechte erfahren hatte, unterschied sich im Grad der Regionalisierung politischer Konfliktstrukturen nicht wesentlich von Deutschland, wo die parzellierte Territorialstruktur des Alten Reiches überdauert hatte. Die modernen Formen politischer Partizipation, die im Frühjahr 1848 eingeführt worden waren, übersetzten hier wie

⁴¹ H. Best, *Männer von Bildung und Besitz*, S. 464 ff.

⁴² Heinrich Best, *Politischer Regionalismus in Deutschland und Frankreich im intertemporal-interkulturellen Vergleich*, in: ders. et al. (Hrsg.), *Die deutsche Gesellschaft in vergleichender Perspektive* (Festschrift für Erwin K. Scheuch zum 65. Geburtstag), Opladen 1995, S. 137-159.

dort die Archaismen einer noch immer in wesentlichen Elementen traditionellen Gesellschaftsordnung in parlamentarische Repräsentation. Diese Widerständigkeit der intermediären Strukturen und traditionellen Orientierungen machte andererseits deutlich, daß ein demokratisches Wahlrecht durchaus mit dem Fortbestand etablierter sozialer Ungleichheitsordnungen kompatibel sein konnte – eine Lehre, die sich nicht zuletzt die „weißen Montagnards“ der Epoche, von La Rochejaquelein bis hin zu Bismarck, zu eigen machen sollten.